

**GUV-S8800**



# **Die Unfallanzeige**

**Gültig seit 1. August 2002**

(aktualisiert am 29.09.2010)

Am 1. August 2002 trat die neue Unfallversicherungs- Anzeigenverordnung (UVAV) in Kraft. Egal ob blau oder gelb – nach mehr als 30 Jahren haben damit die altbekannten Vordrucke ausgedient. Gleich vorweg: Auch künftig sind Form und Inhalt der Anzeigen für alle Unfallversicherungsträger einheitlich und verbindlich, und doch ist eine Menge neu. So wird es möglich, Unfallanzeigen online auszufüllen und direkt über das Internet zu verschicken.

Alle Meldebögen wurden deutlich vereinfacht und die Anzahl der Fragen reduziert. Nur was für die Bearbeitung noch absolut notwendig ist, wird auch künftig bei der Erstanzeige erfragt.

Ihr Vorteil: Sie werden von bürokratischem Aufwand entlastet und die Daten bleiben dort, wo sie am sichersten sind - bei Ihnen.

In dieser Broschüre finden Sie nicht nur alle Meldevordrucke sondern auch Informationen zum Meldeverfahren und eine Vielzahl von Erläuterungen. Die Erläuterungen der UVAV sind bundeseinheitlich. Wir haben sie den Gegebenheiten der Unfallkasse Sachsen angepasst: Unzutreffendes weggelassen, Schwerverständliches vereinfacht und Überflüssiges gekürzt- also ganz auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Und noch eine Bitte: Denken Sie immer daran, die Unfallkasse Sachsen ist auf Ihre Unfallanzeigen angewiesen. Unfallanzeigen sind eine große Hilfe für das Erkennen und Beseitigen von Gefahren. Oft weisen sie erst auf Unfallschwerpunkte hin und ermöglichen dadurch gezielte Maßnahmen der Unfallverhütung.  
Ihre Unfallkasse Sachsen

## **Das finden Sie auf den folgenden Seiten:**

|  | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Hinweise für die Erstellung von Unfall- und BK-Anzeigen | 3     |
| Vordruck <b>U 1000</b> 0802 Unfallanzeige                          | 7     |
| Allgemeine Erläuterungen   | 8     |
| Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige                     | 9     |
| Vordruck <b>U 1004</b> 0802 Schülerunfall-Anzeige                  | 10    |
| Allgemeine Erläuterungen   | 11    |
| Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige                     | 12    |
| Vordruck <b>U 6000</b> 0802 Anzeige Verdacht BK, Unternehmer       | 13    |
| Allgemeine Erläuterungen   | 14    |
| Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige                     | 15    |
| Vordruck <b>F 6000</b> 0802 Anzeige Verdacht BK, Arzt              | 16    |
| Allgemeine Erläuterungen   | 17    |
| Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige                     | 18    |

# Allgemeine Hinweise für die Erstellung der Unfall- und BK-Anzeigen

## Welche Meldepflichten müssen beachtet werden?

Arbeitsunfälle, bei denen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zu erwarten ist, müssen vom Unternehmer innerhalb von drei Tagen der Unfallkasse Sachsen gemeldet werden (§ 193 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII - SGBVII). Das Gleiche gilt bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit (§ 193 Abs. 2 SGBVII).

Bei Berufskrankheiten besteht außerdem eine Meldepflicht des Arztes. Hat dieser nach einer Untersuchung den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer beruflich verursachten Erkrankung, muss dies mit der vorgeschriebene Arztanzeige gemeldet werden (§ 202 SGBVII).

Für Schülerinnen und Schüler muss immer dann eine Unfallanzeige erstattet werden, wenn wegen eines Schulunfalls ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird. Die Anzeigepflicht obliegt hier dem Schulhoheitsträger.

## Ab wann gilt die neue Verordnung?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat im Bundesgesetzblatt vom 4. Februar 2002 (BGBl. 1, S. 554 ff.) mit Zustimmung des Bundesrates die „Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 23. Januar 2002“ (UVAV) veröffentlicht. Die neue Verordnung trat am 1. August 2002 in Kraft.

Die neuen Anzeigenvordrucke sind für alle Arbeitsunfälle zu verwenden, die nach dem 31. Juli 2002 eintreten. Das Gleiche gilt für Berufskrankheiten.

Die Muster der Anzeigenvordrucke und der Wortlaut der Verordnung finden Sie auf den folgenden Seiten abgedruckt.

## Was hat sich geändert?

Form und Inhalt der Anzeigen sind auch künftig bundeseinheitlich vorgeschrieben. Um jedoch auch zeitgemäße Übermittlungstechniken

zu ermöglichen, wurde durch den Gesetzgeber auf eine bestimmte Farbgebung der Formulare (bisher gelb oder blau) verzichtet. Viel bedeutender ist jedoch, dass die Inhalte auf jene Angaben beschränkt wurden, die für die Erstbearbeitung absolut notwendig sind. Die Anzahl der Einzelfragen konnte dadurch um ein Drittel reduziert werden.

## Wo können die neuen Vordrucke bezogen werden?

Generell besteht keine Notwendigkeit mehr, die amtlichen Vordrucke als Formularsätze über Verlage (Druckereien) zu beziehen. Die Vervielfältigung kann mit hauseigener Kopiertechnik vorgenommen werden. Die Unfallkasse Sachsen selbst stellt den Bezug von Formularsätzen ein.

Wir stellen Ihnen die Vordrucke als Layoutvorlagen im Internet (Stichwort Unfallanzeigen) zur Verfügung.

Adresse: [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)

Haben Sie in Ihrem Unternehmen keinen Internetzugang, erhalten Sie auf Anforderung Kopiervorlagen für die jeweiligen Betriebsstätten

von uns. Unser Medienversand nimmt gerne Ihre Bestellung entgegen (0 35 21/72 4 3 14).

Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass ausreichend Kopien des jeweiligen Anzeigetyps gefertigt werden. Hinweise zur Anzahl entnehmen Sie bitte dem Unterpunkt Informationspflicht des Unternehmers bzw. den allgemeinen Erläuterungen.

Für eine Übergangszeit akzeptieren wir auch noch vorhandene Alt-Formulare. Lassen Sie einfach die nunmehr entfallenen Fragen unbeantwortet. Welche dies sind, können Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Unfallanzeigen“ unter dem Stichwort Software-Download/ nicht mehr benötigte Eingabefelder nachlesen.

## „Amtliche“ Erläuterungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger für jede Anzeige bundeseinheitliche Erläuterungen heraus. Wir haben diese Erläuterungen den Gegebenheiten der bei uns versicherten Unternehmen angepasst und um weitere Hinweise ergänzt. Hier finden Sie auf viele Fragen eine Antwort.

## Anzeige durch Datenübertragung

Unfall- und Berufskrankheiten-Anzeigen und die Durchschriften dürfen im Einvernehmen mit dem Anzeigempfänger auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden. In diesem Falle ist anzugeben, welches Mitglied des Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat (§ 5 der Verordnung). Datenschutz und Datensicherheit müssen jedoch gewährleistet sein.

Außerdem darf der inhaltliche Aufbau z. B. der Unfallanzeige (Felder 1 bis 28) nicht verändert werden.

Voraussetzung für eine elektronische Übermittlung ist, dass sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Empfängern der Meldungen (Unfallkasse, Landesdirektion, Abt. Arbeitsschutz) die notwendige Technik mit geeigneten, datenschutzgerechten Konzepten einsatzbereit ist.

Die Unfallkasse Sachsen informiert alle Unternehmen, wenn geeignete Verschlüsselungstechnologien zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit verfügbar sind. Gegen eine Übermittlung per Telefax an die Unfallkasse Sachsen werden schon bisher keine Einwände erhoben.

## **Unterzeichnung der Unfallanzeige**

Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Von ihnen ist die Unfallanzeige zu unterschreiben. Bei elektronischer Übermittlung wird eine digitale Signatur für entbehrlich gehalten. Gleichwohl muss der Name des (bevollmächtigten) Unterzeichners und ggf. des mitzeichnenden Personalrates angegeben sein.

Für die Unfallkasse Sachsen hat die Unfallanzeige bzw. die Berufskrankheitenanzeige den Rang eines Dokumentes. Sie löst, vornehmlich bei schwereren Arbeitsunfällen, ein umfangreiches Feststellungsverfahren mit kostenintensiven Verpflichtungen aus. An die Zuverlässigkeit der Angaben in den Anzeigen über einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

## **Informationspflicht des Unternehmers**

War bisher die Unfallanzeige vom Sicherheitsbeauftragten mit zu unterzeichnen, so wird nun verlangt, dass der Unternehmer die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen hat.

Neu ist auch die Regelung, dass die anzeigepflichtigen Unternehmen die Versicherten auf ihr Recht hinzuweisen haben, eine Kopie der Anzeige zu verlangen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung).

## **Nichtmeldepflichtige Arbeitsunfälle**

Die Unfallkasse Sachsen muss bei jedem Arbeitsunfall, auch wenn er keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat und damit nicht meldepflichtig ist, die Kosten des Krankentransportes (oft teurer Notarzteinsatz), der ärztlichen Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln sowie evtl. physiotherapeutischer Maßnahmen übernehmen. Der Kostenaufwand im Einzelfall ist oft beträchtlich. Die Unfallkasse Sachsen wird in solchen Fällen, um ihre Mitglieder vor unberechtigten Belastungen zu schützen, sie um eine Unfallanzeige ersuchen. Bitte kommen Sie unserer Bitte selbst dann nach, wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als drei Tage betrug. Es kann der Arzt einen falschen Unfallversicherungsträger angegeben haben oder zu Unrecht ein Arbeitsunfall behauptet werden. Die Beantwortung der Anfrage ist daher – dafür bitten wir um Verständnis - unbedingt erforderlich.

Wird trotz nicht bestehen der Meldepflicht eine Unfallanzeige erstattet, hat das für den Betrieb keinerlei Nachteile. Der Hinweis, dass keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist (Feld 26 der Unfallanzeige), ist jedoch sehr hilfreich, da im Arztbericht in Unkenntnis der betrieblichen Verhältnisse nicht selten Arbeitsunfähigkeit vermerkt wird.

## **Hilfestellung**

In kleinen Unternehmen ist die Erstellung einer Unfall- oder BK-Anzeige erfreulicherweise kein „Tagesgeschäft“. Aufgaben, die selten anfallen, kosten erfahrungsgemäß mehr Zeit und Mühe. Aber auch Einzelfälle können besondere Fragestellungen aufwerfen. Die Unfallkasse Sachsen hilft Ihnen gerne weiter. Rufen Sie an – es gibt immer einen Weg.

## **Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz**

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 825-5001  
Fax: 0351 825-9700  
E-Mail: [post.asd@ldd.sachsen.de](mailto:post.asd@ldd.sachsen.de) Internetadresse: <http://www.ld-dresden.de>

Aufsichtsbezirk: Kreis Meißen, Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden

Dienstsitz Bautzen:  
Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 273-400  
Telefax: 03591 273-460

Dienstsitz Görlitz:  
Jakobstr. 15, 02826 Görlitz  
Telefon: 03581 4751-0  
Telefax: 03581 4751-60 Aufsichtsbezirk: Kreis Bautzen, Kreis Görlitz

### **Außenstelle Chemnitz**

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz  
Tel.: 0371 3685-0  
Fax: 0371 3685-100  
E-Mail: [post.asc@ldd.sachsen.de](mailto:post.asc@ldd.sachsen.de)

Dienstsitz Zwickau:  
Lothar-Streit-Str. 24, 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 39032-0  
Telefax: 0375 39032-20  
Aufsichtsbezirk: Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Kreis Zwickau, Kreis Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln)

### **Außenstelle Leipzig**

Oststraße 13, 04317 Leipzig  
Tel.: 0341 6973-100  
Fax: 0341 6973-110  
E-Mail: [post.asl@ldd.sachsen.de](mailto:post.asl@ldd.sachsen.de)  
Aufsichtsbezirk: Landkreis Leipzig, Kreis Nordsachsen, Stadt Leipzig, Altkreis Döbeln

## **Sächsisches Landesinstitut Arbeitsschutzarbeitsmedizin**

Straße / Nr.: REICHSSTR. 39  
PLZ / Ort: 09112 CHEMNITZ  
Land DEUTSCHLAND  
E-Mail: [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de) **Kontakt**  
Telefon: 037136850  
Fax: 03713685100  
URL: <http://www.arbeitsschutz-sachsen.de>

# UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger

Unfallkasse Sachsen  
Postfach 42  
01651 Meißen

4 Name, Vorname des Versicherten

5 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

männlich  weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeiternehmer

ja  nein

10 Auszubildender

ja  nein

11 Ist der Versicherte

Unternehmer

Ehegatte des Unternehmers

mit dem Unternehmer verwandt

Gesellschafter/Geschäftsführer

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für  Wochen

13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall?

ja  nein

15 Unfallzeitpunkt

Tag Monat Jahr Stunde Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung  des Versicherten  anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)

War diese Person Augenzeuge?

ja  nein

21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten

Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?

Monat Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?

26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?  nein  sofort

später, am Tag Monat Stunde

27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?  nein  ja, am

Tag Monat Jahr

28 Datum

Unternehmer/Bevollmächtigter

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

# I. Allgemeine Erläuterungen

## Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?

Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind z. B. Abteilungs- oder Bauhofleiter.

## Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

## Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

## In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?

Grundsätzlich werden vier Ausfertigungen benötigt.

Ein Exemplar ist an die Unfallkasse Sachsen zu senden. Ein zweites Exemplar erhält die zuständige Landesdirektion, Abt. Arbeitsschutz (Adressen im Anhang), ein drittes dient der Dokumentation im Unternehmen und ein viertes erhält der Personalrat, falls vorhanden.

## Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren?

Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.

## Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Senden Sie die Anzeige per Post oder als Fax an die Unfallkasse Sachsen.

Erfüllen die technischen Voraussetzungen einer elektronischen Übermittlung die Anforderungen an den Datenschutz- und die Datensicherheit (Verschlüsselung), sollte die Übersendung per E-Mail erfolgen.

## Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

## Was ist bei schweren Unfällen, Massenerfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenerfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort am Besten telefonisch der Unfallkasse Sachsen zu melden. Die zuständige Landesdirektion, Abt. Arbeitsschutz ist gleichfalls zu informieren.

Als Massenerfälle gelten bereits Ereignisse, bei denen mindestens zwei Versicherte des Unternehmens beteiligt sind (z. B. Fahrgemeinschaft).

Als schwerwiegende Gesundheitsschäden gelten z. B. Verletzungen der Wirbelsäule oder mehrerer Körperteile.



## II. Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeitnehmer. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.  
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Labor, Betriebshof, Feuerwehrhaus, Stall. Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte.  
z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr ).  
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). z. B.:  
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,  
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,  
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.  
  
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
  
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
23. Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

# UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)

für Kinder in Tageseinrichtungen,  
Schüler, Studierende

2 Träger der Einrichtung

4 Empfänger

Unfallkasse Sachsen  
Postfach 42  
01651 Meißen

3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

5 Name, Vorname des Versicherten

6 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

7 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

8 Geschlecht

männlich  weiblich

9 Staatsangehörigkeit

10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter

11 Tödlicher Unfall?

ja  nein

12 Unfallzeitpunkt

Tag Monat Jahr Stunde Minute

13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung  des Versicherten  anderer Personen

15 Verletzte Körperteile

16 Art der Verletzung

17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen?

nein  sofort

später am

Tag Monat Stunde

18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?

nein

ja, am

Tag Monat Jahr

19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)

War diese Person Augenzeuge?

ja  nein

20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung

Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute

22 Datum

Leiter (Beauftragter) der Einrichtung

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

# I. Allgemeine Erläuterungen

## Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) quasi Anzeigepflichtig ist  
der Unternehmer (Sachkostenträger) - wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, der Schulhoheitsträger - oder sein Bevollmächtigter.  
Bevollmächtigte  
sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind. In Schulen und Kindertageseinrichtungen ist dies in der Regel der Leiter oder die  
Leiterin der Einrichtung. Hochschulen/Universitäten?

## Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen.

## In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?

Ein Exemplar ist an die Unfallkasse Sachsen zu senden. Ein zweites Exemplar dient der Dokumentation in der Einrichtung.

## Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren?

Volljährige Versicherte bzw. die gesetzlichen Vertreter von noch nicht Volljährigen sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können.

## Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Senden Sie die Anzeige per Post oder als Fax an die Unfallkasse Sachsen.  
Erfüllen die technischen Voraussetzungen einer elektronischen Übermittlung die Anforderungen an den Datenschutz- und die Datensicherheit (Verschlüsselung), sollte die Übersendung per E-Mail erfolgen.

## Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Der Anzeigepflichtige oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

## Was ist bei schweren Unfällen, Massenfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort am Besten telefonisch der Unfallkasse Sachsen zu melden.

Als Massenfälle gelten bereits Ereignisse, bei denen mindestens zwei Versicherte des Unternehmens beteiligt sind (z.B. Fahrgemeinschaft).

Als schwerwiegende Gesundheitsschäden gelten zum Beispiel Verletzungen der Wirbelsäule oder mehrerer Körperteile.

## II. Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Unfallanzeige

- Schüler-Unfall-Anzeige
2. Anzugeben ist der Träger der Einrichtung, z. B. Gemeinde, Stadt, Verein.
  3. Anzugeben ist unbedingt die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer). Bei Fragen helfen wir Ihnen gern weiter.  
Service: 0 35 21/72 4 0
  14. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfallgeschehen und zu seinen näheren Umständen enthalten (z. B. wo, wie, warum, unter welchen Umständen sich der Unfall ereignet hat). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen:
    - Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, z.B. im Flur, auf dem Schulhof, im Seminarraum, in der Sporthalle
    - Art der Veranstaltung (z.B. regulärer Unterricht, Bundesjugendspiele, Wandertag, Förderunterricht, Mittagsbetreuung)
    - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen, z.B. Sturz mit dem Fahrrad, Ausrutschen auf dem Fußboden, Zusammenprall mit anderem Schüler, Rangelei/Streitfälle unter Schülern, Stolpern an einer Treppe, Verletzung durch Schneeball
    - Besondere Bedingungen, z. B. Schneeglätte, feuchter Boden oder Laub, Umgang mit Gefahrstoffen  
Bei Schulsportunfällen sind Sportart und die Art der Veranstaltung (Pflichtunterricht nach Studentafel, Arbeitsgemeinschaft, Wahlpflicht- bzw. Wahlunterrichtsfach, Schulsportwettbewerb) anzugeben.

Die Unfallschilderung kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
  15. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite.
  16. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung.

# ANZEIGE DES UNTERNEHMERS BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE BERUFSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

3 Empfänger

┌  
 Unfallkasse Sachsen  
 Postfach 42  
 01651 Meißen

└

4 Name, Vorname des Versicherten

5 Geburtsdatum      Tag      Monat      Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

männlich     weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeiternehmer

ja       nein

10 Auszubildender

ja       nein

11 Ist der Versicherte

Unternehmer

Ehegatte des Unternehmers

mit dem Unternehmer verwandt

Gesellschafter/Geschäftsführer

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für  Wochen

13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

14 Welche Krankheitserscheinungen liegen vor, die Anhaltspunkte für die Anzeige bilden? Welche Beschwerden äußert der Versicherte? Auf welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe führt er die Beschwerden zurück?

15 Welchen gefährdenden Tätigkeiten hat der Versicherte ausgeübt? Welchen gefährdenden Einwirkungen und Stoffen war er bei der Arbeit ausgesetzt?

16 Wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt? Wenn ja, durch wen und wann?

17 Wurden die unter Nummer 15 genannten Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz des Versicherten überprüft (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Messungen), wenn ja mit welchem Ergebnis?

18 Datum

Unternehmer/Bevollmächtigter

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

# I. Allgemeine Erläuterungen

Die frühzeitige Anzeige über Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit (BK) liegt vor allem im Interesse der Versicherten. Je früher die Unfallkasse Sachsen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer BK Kenntnis erhält, desto eher kann das Feststellungsverfahren zur Prüfung von Leistungsansprüchen (Individualprävention, Rehabilitation, Leistungen in Geld etc.) beginnen. Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen erspart für die Versicherten zeitraubende Verzögerungen im Feststellungsverfahren. Haben die Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine BK vorliegen könnte, sind sie nach § 193 Abs. 2 SGBVII gesetzlich verpflichtet, dies der Unfallkasse Sachsen anzuzeigen.

## Wer hat die Anzeige zu erstatten?

Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die ausdrücklich vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

## Wann ist die Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn der Unternehmer bzw. der Bevollmächtigte aufgrund seines persönlichen Kenntnisstandes Anhaltspunkte dafür hat, dass eine BK vorliegen könnte. Seit Inkrafttreten des SGBVII am 01.01.1997 ist die Anzeigepflicht des Unternehmers in § 193 Abs. 2 SGBVII geregelt. Die Anzeige ist hiernach nicht erst bei Vorliegen einer BK zu erstatten, sondern bereits bei Vorhandensein von Anhaltspunkten. Schon Hinweise auf die Möglichkeit einer BK (am Arbeitsplatz des Versicherten kommen Stoffe bzw. Einwirkungen vor, die mit der aufgetretenen Krankheit in einem Zusammenhang stehen können) reichen aus, um die Anzeigepflicht zu begründen. Nur wenn die Unfallkasse Sachsen zu einem frühen Zeitpunkt von dem Krankheitsfall erfährt, kann sie vorbeugend tätig werden.

Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von den Anhaltspunkten für eine BK Kenntnis erlangt hat. Für jeden Erkrankungsfall ist eine gesonderte Anzeige auszufüllen. Auch wenn die BK plötzlich wie ein Arbeitsunfall auftritt, ist die BK-Anzeige und nicht die Unfall-Anzeige zu verwenden.

## In welcher Anzahl ist die Anzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?

Die Anzeige ist der Unfallkasse Sachsen zu über senden. Eine Durchschrift ist für die Unterlagen des Unternehmens bestimmt. Eine Durchschrift ist dem Personalrat auszuhändigen. Die Anzeige ist vom Personalrat mit zu unterzeichnen.

## Wer ist von der Anzeige zu informieren?

Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die BK-Anzeige zu informieren.

## Was ist bei Todesfällen, besonders schweren Berufskrankheiten und Massenerkrankungen zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten (wie z. B. Krebserkrankungen) und Massenerkrankungen sind sofort am Besten telefonisch der Unfallkasse Sachsen zu melden.

## II. Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) bei der Unfallkasse Sachsen (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
  
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeitnehmer (es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor).
  
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
  
14. Es sollen die Krankheitserscheinungen und die Art der aufgetretenen Veränderungen/Beeinträchtigungen möglichst konkret beschrieben werden.
  
15. Anzugeben sind diejenigen Stoffe, Einwirkungen oder Tätigkeiten, die mit den unter 14 beschriebenen Krankheitserscheinungen in Verbindung stehen können (z. B. Lärm, Feuchtarbeit, Asbest, Lösungsmittel etc.).
  
17. Nach § 5 ArbSchG sind Gefährdungsbeurteilungen gesetzlich vorgesehen und daher, soweit vorhanden, immer beizufügen.

# ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift des Arztes

2 Empfänger

Unfallkasse Sachsen  
Postfach 42  
01651 Meißen

3 Name, Vorname des Versicherten

4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr  
1 9

5 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

6 Geschlecht

männlich  weiblich

7 Staatsangehörigkeit

8 Ist der Versicherte verstorben?

nein  ja, am

Tag Monat Jahr

9 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen?

10 Welche Berufskrankheit, Berufskrankheiten kommen in Betracht? (ggf. BK-Nummer)

11 Krankheitserscheinungen, Beschwerden des Versicherten, Ergebnis der Untersuchung mit Diagnose (Befundunterlagen bitte beifügen), Angaben zur Behandlungsbedürftigkeit

12 Wann traten die Beschwerden erstmals auf?

13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können

14 Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz bzw. welche Tätigkeiten werden für die Entstehung der Erkrankung als ursächlich angesehen? Welche Tätigkeit übt/übte der Versicherte wie lange aus?

15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?

16 In welchem Unternehmen ist der Versicherte oder war er zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war er den unter Nummer 14 genannten Einwirkungen und Stoffen zuletzt ausgesetzt?

17 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

18 Name und Anschrift des behandelnden Arztes/Krankenhauses (soweit bekannt auch Telefon- und Faxnummer)

19 Der Unterzeichner bestätigt, den Versicherten über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger (Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.

20 Datum

Arzt

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

Bank/Postbank

Kontonummer

Bankleitzahl



# I. Allgemeine Erläuterungen

Die unverzügliche Anzeige eines ärztlich begründeten Verdachts auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) liegt vor allem im Interesse der Versicherten. Je früher die Unfallkasse Sachsen von einem solchen Verdacht Kenntnis erhält, desto eher kann sie das Feststellungsverfahren zur Prüfung von Leistungsansprüchen (Individualprävention, Rehabilitation, Leistungen in Geld etc.) beginnen und ggf. im Sinne der Generalprävention tätig werden. Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen erspart den Versicherten Verzögerungen im Feststellungsverfahren.

Jeder Arzt (Zahnarzt, Hausarzt etc.) ist nach § 202 SGBVII gesetzlich verpflichtet, die BK-Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Versicherte widerspricht; er kann nur davon absehen, wenn er definitiv weiß, dass diese BK bereits ärztlich gemeldet ist.

## Wann ist die Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn der ärztlich begründete Verdacht besteht, dass eine Erkrankung nach der Berufskrankheitenliste (Anlage der BK-Verordnung) vorliegt. Ist die Erkrankung in der Liste nicht aufgeführt (Fälle des § 9 Abs. 2 SGBVII) kann eine Anzeige nur mit dem Einverständnis des Versicherten erstattet werden. Die aktuelle BK-Liste kann bei der Unfallkasse Sachsen angefordert werden. Wichtige Hinweise zu den einzelnen Listenberufskrankheiten enthalten die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veröffentlichten „Merkblätter für die ärztliche Untersuchung“, die im Buchhandel erhältlich sind.

Darüber hinaus enthalten - soweit vorhanden - die ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen für die Aufnahme einer Krankheit in die BK-Liste, die vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“ erarbeitet worden sind, substantiierte Informationen.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn die Krankheitserscheinungen mit den zu erfragenden persönlichen Arbeitsbedingungen in einem Zusammenhang stehen könnten (z. B. Handekzeme bei Maurern, Malern, Krankenschwestern, Reinigungspersonal; Rhinopathie bei Tierpflegern, Bäckern; Schwerhörigkeit bei Schmieden, früherer Umgang mit Asbest; Voraussetzung ist, dass Stoffe verwendet wurden/Einwirkungen vorlagen, die mit der Erkrankung in eine Wechselbeziehung gebracht werden können).

Die Anzeige ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, vom Arzt zu erstatten.

## In welcher Anzahl ist die Anzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?

Die Anzeige ist entweder dem vermutlich zuständigen UV-Träger oder der für den Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen Landesbehörde für den medizinischen Arbeitsschutz (in Sachsen: Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) zu erstatten (Adresse im Anhang).

Eine Durchschrift ist für die Unterlagen des Arztes vorgesehen.

## Was ist bei Todesfällen, besonders schweren Berufskrankheiten und Massenerkrankungen zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten (wie z. B. Krebserkrankungen) und Massenerkrankungen sind außerdem sofort am Besten telefonisch - der Unfallkasse Sachsen oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zu melden.

## II. Erläuterungen zu bestimmten Fragen der Anzeige

11. Neben den Krankheitserscheinungen sind die erhobenen Befunde und Untersuchungsergebnisse z.B. des Urins, des Blutes, von Hauttestungen, Röntgenuntersuchungen, Audiogrammen und Ähnliches anzugeben und beizufügen. Der Untersuchungsbefund kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden. Sonstige Unterlagen (z. B. Vorsorgeuntersuchungsunterlagen, Krankenhausentlassungsberichte etc.) sind ebenfalls beizufügen.
13. Es wird insbesondere um Angaben zu gleichen oder ähnlichen früheren Erkrankungen gebeten.
14. Hier sollen Angaben über gefährdende Stoffe und Einwirkungen, denen der Versicherte an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt war/ist, gemacht werden.
17. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
19. Nach § 202 Satz 2 SGBVII ist der Arzt verpflichtet, den Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und den UV-Träger bzw. die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle zu benennen, dem/der die Anzeige übersandt worden ist.

---

### Auszug aus dem SGBVII

#### § 9

#### Berufskrankheit

- (1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.
- (2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

#### § 202

#### Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. Die Ärzte oder Zahnärzte haben die Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und ihnen den Unfallversicherungsträger und die Stelle zu nennen, denen sie die Anzeige übersenden.

§193 Punkt 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

**Verordnung  
über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV)**

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund des § 193 Abs. 8 und des § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen § 193 Abs. 8 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten, die nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

**§ 2  
Anzeige von Unfällen**

(1) Die Anzeige eines Unfalls nach § 193 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern und für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von den Trägern der Einrichtungen auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

(2) Die Anzeige eines Unfalls für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern oder, wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, von den Schulhoheitsträgern (§ 193 Abs. 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten.

**§ 3  
Anzeige von Berufskrankheiten**

(1) Die Ärzte und Zahnärzte haben bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 zu erstatten.

(2) Die Unternehmer haben bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 193 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten.

**§ 4  
Gestaltung der  
Vordrucke, Erläuterungen, Hinweise**

(1) Die Größe der Vordrucke beträgt 297 x 210 mm (Format DIN A4).

(2) Die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für jeden Vordruck nach dem Muster der Anlagen 1 bis 4 bundeseinheitliche Erläuterungen erstellen.

(3) Die anzeigepflichtigen Unternehmer haben die Versicherten auf ihr Recht hinzuweisen, eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

**§ 5  
Anzeige durch Datenübertragung**

(1) Die Anzeigen nach den §§ 2 und 3 und die Durchschriften können im Einvernehmen mit dem Anzeigeempfänger auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden, soweit die Darstellung der Anzeige nach Form und Inhalt die selben Felder und Texte wie das für die entsprechende Anzeige vorgesehene Formular enthält.

(2) Wird die Anzeige durch Datenübertragung erstattet, ist in ihr anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.

(3) Bei der Datenübertragung sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen vom 31. Juli 1973 (BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973) außer Kraft.

**Der Bundesrat hat zugestimmt.**

**Berlin, den 23. Januar 2002**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester**

**Unfallkasse Sachsen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

gesetzliche Unfallversicherung

PF42

01651 Meißen

Telefon: 03521/7240

Telefax: 03521/724333

E-Mail: [poststelle@unfallkassesachsen.com](mailto:poststelle@unfallkassesachsen.com)

[www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)